

## Sitzung des Gemeinderates vom 30. Mai 2013

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**,  
Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, Frau **Sabine CREMER**,  
**José HECK**, **Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**René SPODEN**, Sekretär i. V.  
**Fehlte:** **Tony BRUSSELMANS**, Gemeinderatsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll.
2. Genehmigung der Rechnung des ÖSHZ Bütgenbach des Jahres 2012.
3. Genehmigung der Gemeinderechnung 2012.
4. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2013.
5. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse:
  - a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.
  - b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
  - c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
  - d. Zuschüsse an die Behindertensportclubs.
6. Genehmigung von Jahreszuschüssen an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung.
7. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch.
8. Erneuerung der Mitgliedschaft in der Ankaufszentrale von INTEROST im Bereich der öffentlichen Beleuchtung.
9. Vollmacht an das Gemeindegremium zur Tätigkeit gewisser Ausgaben (Art. L1222-3 des KLDD):
  - a. Für Ausgaben im Rahmen der ordentlichen Mittel des Haushaltsplans.
  - b. Für Ausgaben im Rahmen der außerordentlichen Mittel des Haushaltsplans.
10. Genehmigung einer Anpassung der Steuern und der Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten:
  - a. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.
  - b. Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.
11. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlungen von Interkommunalen:
  - a. Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
  - b. Generalversammlung von VIVIAS Eifel.
  - c. Generalversammlung von INTEROST.
  - d. Generalversammlung von FINOST.
  - e. Generalversammlung der SPI+.
  - f. Generalversammlung der A.I.D.E.
  - g. Generalversammlung der A.I.V.E.
12. IMMOBILIEN:
  - a. Anpassung der Landpachtbeträge für Gemeindeland ab 2013.
  - b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines privaten Teilgrundstücks an die Gesellschaft „La Fagnarde“ in Robertville.
  - c. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilgrundstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Brunnenstraße. Anträge Frau REUTER und Frau WILLEMS.
13. Genehmigung von Instandsetzungsarbeiten am Vereinshaus Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- oder Arbeitsaufträge.
14. Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten zur Neugestaltung einer Zufahrt zum See auf Berger Seite.
15. Genehmigung der Anschaffung eines neuen Schneepfluges und eines Streugerätes im Winterdienst. Festlegung der Lieferbedingungen.
16. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung zur Straßenverkehrsordnung über ein Park- und

Halteverbot in Bütgenbach, Langen Driescher.

16bis. Fahrsicherheitstraining für Anfänger - Beteiligung an den Kosten. Zusatzpunkt auf Antrag von RM FINK.

### 1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

### 2° Genehmigung der Rechnung des ÖSHZ Bütgenbach des Jahres 2012.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	- 1.251.987,99 €
AUSGABEN	- 1.140.523,42 €
Überschuss	- 111.464,57 €.

### 3° Genehmigung der Gemeinderechnung 2012.

Der Rat genehmigt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) gegenüber 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2012:

#### a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	8.173.454,10 €
AUSGABEN:	7.494.058,24 €
Überschuss:	679.395,86 €.

#### b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	3.493.602,66 €
AUSGABEN:	6.475.242,12 €
Fehlbetrag:	-2.981.639,46 €.

Der Gemeinderat lehnt einen Antrag von RM FINK auf Behandlung seines Zusatzpunktes vor dem anstehenden Tagesordnungspunkt der Haushaltsabänderung mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, HECK, FINK und CHRISTEN) ab.

### 4° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2013.

Der Rat genehmigt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2012:

#### a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.838.977,46	7.812.853,73	26.123,73
Erhöhungen	583.513,42	363.726,96	219.786,46
<u>Verminderungen</u>	0,00	17.098,00	17.098,00
Neues Ergebnis	8.422.490,88	8.159.482,69	263.008,19

#### b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	2.565.599,25	2.565.599,25	0,00
Erhöhungen	3.228.439,46	3.310.439,46	- 82.000,00
<u>Verminderungen</u>	13.520,00	95.520,00	82.000,00
Neues Ergebnis	5.780.518,71	5.780.518,71	0,00

## **5° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse:**

### **a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

In Erwägung, dass zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2013 der Zuschussanteil für die Jugend verdoppelt werden sollte, was für die Sportvereine ein zusätzlicher Betrag von 8.863,26 € und für die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung ein zusätzlicher Betrag von 3.705,32 € ausmachen würde;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2013;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 42.796,89 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 24.282,41 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2013 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:

- a. Sportvereine: 42.796,89 €
  - b. kulturelle Vereine: 24.282,41 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

### **b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2013, sowohl seitens der Gemeinde als auch seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 12.801,73 € (indexangepasst) an die Bibliotheken verteilt würden, wovon ein Anteil von 496 € zu Lasten der Gemeindekasse;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken der Gemeinde werden genehmigt:

- a. Bibliothek Elsenborn: 3.021,21 €
  - b. Bibliothek Bütgenbach: 3.021,21 €
  - c. Bibliothek Nidrum: 1.292,97 €
  - d. Bibliothek Weywertz: 5.466,34 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

### **c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2013;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.635,53 € (indexangepasst) an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde werden genehmigt:

- a. K.G. Rot-Weiß Bütgenbach: 1.687,99 €
- b. K.G. Küchelscheid-Leykaul: 54,45 €

- c. Brieftaubenverein Bütgenbach: 220,52 €  
d. Kleintierzuchtverein Weywertz u. Umgebung: 672,58 €  
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2013;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 5.862,00 € (indexangepasst) an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:

- a. BSC Hohes Venn: 2.427,58 €  
b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte: 1.006,83 €  
c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn: 2.427,58 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**6° Genehmigung von Jahreszuschüssen an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung.**

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2013 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach ein Neuantrag angenommen wird (Spécial Olympics Asbl), ein weiterer Neuantrag abzuweisen ist („Médecins sans frontières“) und der Neuantrag des Palliativpflegeverbandes vertagt werden sollte;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom 14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2013 bewilligt;  
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**7° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch.**

Auf Grund eines Antrages der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegeldzuschusses zur Erneuerung der Durchlauferhitzer, der Duschen und einer Gasanlage am Komplex in Elsenborn;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 18.366,73, € inklusive der MwSt. belaufen würden und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss über 11.020,04 € auf diese Investierung zugesagt hat;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass sich der zu gewährende Zuschuss hiernach auf 20 % der Investierung, nämlich insgesamt 3.673,35 € belaufen würde;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch wird ein außerordentlicher Zuschuss über 3.673,35 €, d.h. 20 % der Gesamtinvestition, zur Erneuerung der Durchlauferhitzer, der Duschen und einer Gasanlage am Komplex in Elsenborn bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **8° Erneuerung der Mitgliedschaft in der Ankaufszentrale von INTEROST im Bereich der öffentlichen Beleuchtung.**

Auf Grund des KLDD, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4;

Auf Grund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Lieferaufträge;

Auf Grund der Artikel 2,4 und 15 des seit dem 15.02.2007 anwendbaren Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

Auf Grund des Dekretes vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere von Artikel 10;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.07.2010;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass nach Artikel 3 §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge, für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechtes zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunalen INTEROST, der die Gemeinde angeschlossen ist, die Gemeinde den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und substitutionsbefugt übertragen hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt;

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

In Anbetracht von Artikel 2, 4° des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge, wodurch es einer Ankaufszentrale als öffentlicher Auftraggeber ermöglicht ist, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben;

In Erwägung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist;

Im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Im Hinblick auf den Vorschlag der Interkommunalen INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der sich auf ihrem Gebiet befindlichen Gemeinden auszurichten;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen: BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen INTEROST eingerichteten Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen zu erneuern, und dies für eine Zeitdauer von sechs Jahren, nämlich vom 15. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2019, und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

- Alle, durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- Die Zuteilung und Bekanntmachung des genauen Auftrags vorzunehmen.

**Artikel 2:** Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen, bzw. Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

**Artikel 3:** Das Kollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 4:** Eine Abschrift hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde, ggf. die bezuschussenden Behörden und an die Interkommunale INTEROST.

**9° Vollmacht an das Gemeindegremium zur Tätigkeit gewisser Ausgaben (Art. L1222-3 des KLDD):**

**a. Für Ausgaben im Rahmen der ordentlichen Mittel des Haushaltsplans.**

Auf Grund von Artikel L1122-3 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund von Artikel L1122-3 §2 des gleichen Kodex, der besagt, dass der Rat diese Befugnisse dem Gemeindegremium übertragen kann für Aufträge mit Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel;

Auf Grund eines Beschlusses vom 21.05.1996, mit welchem der Gemeinderat dem Gemeindegremium Vollmacht erteilte, um Aufträge über den ordentlichen Haushalt in maximaler Höhe von 300.000 Franken zu erteilen;

In Erwägung, dass eine solche Befugnis zur Vergabe von Aufträgen über den ordentlichen Haushalt eine Vereinfachung und Beschleunigung bei der tagtäglichen Verwaltung der Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den Rahmen der Vollmacht an das Gemeindegremium neu festzulegen:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend Wahl des Verfahrens für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Festlegung deren Bedingungen werden dem Gemeindegremium für Aufträge mit Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gemeinde mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 €, o. MwSt., im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel, in Anwendung von Artikel L1122-3 §2 des eingangs erwähnten Kodex, übertragen.

**Art. 2:** Der Gegenwärtige Beschluss tritt am 01.07.2013 in Kraft.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**b. Für Ausgaben im Rahmen der außerordentlichen Mittel des Haushaltsplans.**

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat durch seine Beschlüsse vom 28.03.2001 und 21.01.2002 dem Gemeindegremium die Befugnis übertragen hat, Aufträge für kleinere Anschaffungen von höchstens 5.000,00 €, im Rahmen der Mittel bestimmter Artikel des außerordentlichen Haushaltsplanes, im Verhandlungsverfahren zu vergeben;

In Anbetracht dessen, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichen Aufträge größtenteils zum 01.07.2013 Anwendung finden werden und es im Interesse des guten Fortgangs der täglichen Arbeit angebracht erscheint, den geltenden Beschluss auch auf die neuen Höchstbeträge bei der Vergabe von Aufträgen auf einfache Rechnung hin anzupassen;

In Anbetracht, dass daneben aber auch weitere Artikel des außerordentlichen Haushaltes in die Befugnis aufgenommen werden sollten:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 2 Gegenstimmen (die HH FINK und CHRISTEN) und 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau CREMER und Frau MARGRAFF):

**Art. 1:** Dem Gemeindegremium wird Vollmacht erteilt, die Aufträge für Anschaffungen von höchstens 8.500,00 €, ohne MwSt., im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der nachstehenden Artikel des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben:

Art. 104/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden

Art. 104/741/51: Ankauf von Büromöbeln

Art. 104/742/52: Ankauf von Kopiermaschinen  
Art. 104/742/53: Ankauf von Informatikmaterial  
Art. 104/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial  
Art. 124/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 421/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 421/731/53: Ankauf von Buswartehäuschen  
Art. 421/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial  
Art. 421/745/53: Außerordentlicher Unterhalt von Lastwagen  
Art. 421/745/98: Außerordentlicher Unterhalt der Spezialfahrzeuge  
Art. 423/741/52: Ankauf von Straßenschildern  
Art. 426/732/54: Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung  
Art. 569/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 569/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial  
Art. 640/744/51: Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial  
Art. 722/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 722/741/98: Ankauf von Schulmobiliar  
Art. 722/742/52: Ankauf von Kopiermaschinen  
Art. 722/742/53: Ankauf von Informatikmaterial  
Art. 722/742/98: Ankauf von sonstigem Material  
Art. 762/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 762/741/98: Ankauf von Mobiliar  
Art. 762/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial  
Art. 764/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 790/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 874/724/60: Außerordentlicher Unterhalt an den Gebäuden  
Art. 874/742/53: Ankauf von Informatikmaterial  
Art. 874/744/51: Ankauf von Ausrüstungsmaterial  
Art. 874/745/53: Außerordentlicher Unterhalt von Lastwagen  
Art. 8781/725/54: Außerordentlicher Unterhalt der Friedhöfe

**Art. 2:** Die Bedingungen für entsprechende Arbeits-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für Aufträge unter 8.500,00 € finden die Bestimmungen des KE vom 14.01.2013 keine Anwendung. Die Vergabe der Aufträge erfolgt anhand von Angeboten, und zwar auf Annahme einer einfachen Rechnung;
- b) Die Bestimmungen der Artikel 9, 13, 17, 18, 37, 44-63, 67-73, 78§1., 84, 95, 127 und 160 des KE vom 14.01.2013, in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über die Öffentlichen Aufträge finden Anwendung auf die Aufträge von 8.500,00 €;
- c) Es wird keine Sicherheitsleistung gefordert;
- d) Es wird keine Revision angewandt;
- e) Bei Lieferaufträgen muss die Lieferung zu dem in den Diensten benutzten Material passen oder es vervollständigen. Für jeden Dienst wird eine Liste der Lieferungen im Rahmen der verfügbaren Mittel erstellt und dem Gemeindegremium unterbreitet;
- f) Falls nicht anders angegeben, erfolgen Lieferungen franko zum Bestimmungsort;
- g) Die Angebote zu öffentlichen Aufträgen sind beim Gemeindegremium einzureichen. Darin muss der Preis jedes einzelnen Postens, bzw. Artikels angegeben sein. Es muss zudem Dokumentation über das angebotene Material, bzw. falls erforderlich nützliche Erläuterungen zur Arbeit oder der Dienstleistung beigefügt werden;
- h) Anbieter sind durch die Einreichung ihrer Angebote während einer Frist von 90 Kalendertagen gebunden. Diese Frist läuft ab dem Tag nach dem für die Einreichung der Angebote festgelegten Termin.
- i) Ausführungs- und Lieferfristen sollten binnen dreißig Tagen nach Notifizierung enden. Falls dies dem Anbieter nicht möglich erscheint, ist dies im Angebot zu vermerken;
- j) Die in doppelter Ausfertigung zu übermittelnden Rechnungen werden gemäß der Artikel 67-73 des KE vom 14.01.2013 beglichen, d.h. binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt in der Verwaltung der vorschriftsmäßig aufgestellten Rechnung.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss tritt am 01.07.2013 in Kraft.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **10° Genehmigung einer Anpassung der Steuern und der Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten:**

### **a. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.**

Auf Grund der Artikel L1122-30 des KLDD;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

#### **a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:**

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise, zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Herstellungskosten.

#### **b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:**

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

- bei Erneuerung im Falle von Verlust oder Beschädigung dieses Dokumentes wird eine Steuer von 6,00 € erhoben.

Zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Herstellungskosten im Falle einer Dringlichkeitsprozedur.

#### **c) Hochzeiten:**

- 10,00 € für ein Heiratsbuch

- 10,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

**d) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen** jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

#### **e) Reisepässe:**

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;

- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre.

Zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Herstellungskosten.

#### **f) Führerscheine, Schulungslizenzen und –führerscheine:**

- 5,00 € auf alle elektronischen Führerscheine und Lizenzen;

- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;

- 9,00 € für eine Schulungslizenz, einen Schulungsführerschein sowie bei Modelländerung;

- 7,50 € für ein Duplikat der Schulungslizenz und des Schulungsführerscheins,

Zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

**Artikel 3:** Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

**Artikel 4:** Sind von der Steuer befreit:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,

b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;

d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

**Artikel 5:** Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde in Eupen zugestellt.

### **b. Gebühren auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.**

Auf Grund der Artikel L1122-30 des KLDD;

Nach Durchsicht der am 28.11.2001 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem ein Abänderungsvorschlag von RM FINK, der darauf hinzielt, dass sich die Gebührenordnung ausschließlich auf Bürger außerhalb der Gemeinde Bütgenbach bezieht, mit 11 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) und 5 Stimmen



dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

**Artikel 1:** Ab dem 1. Juni 2013 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

**a. Bauamt und Umwelttätigkeiten:**

- 15,00 € pro Flur für das Recherchieren und das Erstellen und Aushändigen von Dokumenten oder Bescheinigungen zugunsten der Personen und Dienste, die sich hierbei auf den Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches berufen.

Die regionalen Raumordnungsbehörden sind von dieser Gebühr befreit.

- 0,25 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A4;
- 0,50 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A4;
- 0,50 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A3;
- 1,00 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A3;
- 30,00 € für das Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung;
- 100,00 € für das Ausstellen einer großen Baugenehmigung;
- 120,00 € für das Ausstellen einer Verstärkungsgenehmigung;
- 30,00 € für eine Städtebauliche Erklärung;
- 300,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse I;
- 50,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse II;
- 20,00 € für eine Erklärung der Klasse III;
- 360,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse I;
- 150,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse II;

Liegen die Kosten für die Bearbeitung inklusive der gesamten Portokosten höher als die oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt.

**b. Bevölkerungsdienst.**

- 10,00 € für die Erstellung einer Schankgenehmigung.

Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Betrag nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist zahlbar zum Zeitpunkt der Aushändigung der beantragten Auskünfte, bzw. Dokumente.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung vor die zuständige Gerichtsbarkeit getragen.

Der geforderte Betrag kann um Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz erhöht werden.

**Artikel 5:** Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde in Eupen zugestellt.

**11° Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlungen von Interkommunalen:**

**a. Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

Auf Grund der am 19.04.2013 von der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 06.06.2013 um 19.30 Uhr am Sitz der Musikakademie in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den unter Punkt 2 und 3 auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 06.06.2013 eingetragenen Punkten;

- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

#### **b. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.**

Auf Grund der am 24.05.2013 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 24.06.2013 um 19 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 24.06.2013 eingetragenen Punkten 2 bis 6;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

#### **c. Ordentliche Generalversammlung von INTEROST.**

Auf Grund der am 30.04.2013 von der Interkommunalen INTEROST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 18.06.2013 um 17.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST in Malmedy stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST vom 18.06.2013 eingetragenen Punkten 1 bis 5;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale INTEROST.

#### **d. Ordentliche Generalversammlung von FINOST.**

Auf Grund der am 15.05.2013 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 18.06.2013 um 18.30 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST in Malmedy stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 18.06.2013 eingetragenen Punkten 1 bis 5;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

#### **e. Ordentliche Generalversammlung der SPI.**

Auf Grund der am 23.05.2013 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 25.06.2013 um 17.00 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 25.06.2013 eingetragenen Punkten 1 bis 2;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

#### **f. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E.**

Auf Grund der am 15.05.2013 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 17.06.2013 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 17.06.2013 eingetragenen Punkten 2 bis 3;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

#### **g. Ordentliche Generalversammlung der A.I.V.E.**

Auf Grund der am 17.05.2013 von der Interkommunalen A.I.V.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 19.06.2013 um 9.30 Uhr im Euro Space Center in Redu stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.V.E. vom 19.06.2013 eingetragenen Punkten 2 bis 9;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

### **12° IMMOBILIEN:**

#### **a. Anpassung der Landpachtbeträge für Gemeindeland ab 2013.**

In Anbetracht, dass der Gemeinderat die Richtlinien festlegt, die dem Kollegium bei der Verpachtung von Gemeindeland an Landwirte auferlegt sind;

Angesichts der Tatsache, dass seit dem Jahre 2008 folgender Landpachtpreis praktiziert wird:

- a. für allgemeines landwirtschaftliches Gelände: 90 €/je Hektar;

b. für landwirtschaftliches Gelände gelegen jenseits der Regionalstraße Sourbrodt/Lager im Bereich „Dreieck Welkom“ und im Bereich der Schräge „Mühlenberg/Krombachtal“: 75 € je Hektar;  
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die jährlichen Pachtbeträge nach 5 Jahren einer erneuten Anpassung zu unterziehen;  
Nach Durchsicht der diesbezüglichen Empfehlungen der zuständigen Kommission des Gemeinderates;

Nach eingehender Beratung;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) gegenüber 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- ab dem laufenden Jahr 2013 wird der jährliche Pachtzins auf Gemeindeländereien wie folgt festgelegt:
  - a. für allgemeines landwirtschaftliches Gelände: 110 € je Hektar;
  - b. für landwirtschaftliches Gelände gelegen jenseits der Regionalstraße Sourbrodt/Lager im Bereich „Dreieck Welkom“ und im Bereich der Schräge „Mühlenberg/Krombachtal“: 100 € je Hektar;
- Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Einnehmer.

### **b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines privaten Teilgrundstücks an die Gesellschaft „La Fagnarde“ in Robertville.**

Auf Grund des Antrages der Gesellschaft „La Fagnarde“ in Robertville, zwecks Erwerb eines Teilgrundstücks aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E, Gemarkung Weywertz, privates Eigentum der Gemeinde, mit dem Ziel die Einfahrt zur künftigen Gewerbehalle besser gestalten zu können;

Auf Grund der vorliegenden Skizzen, wonach es sich schon empfiehlt, einen Geländestreifen auf der gesamten Breite des Grundstücks der Antragsteller zu veräußern;

In Anbetracht, dass vor Festlegung eines Kaufpreises eine amtliche Schätzung eingeholt werden sollte;

In Anbetracht, dass gegenwärtiger Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Dem Unternehmen „La Fagnarde“ in Robertville wird ein Teilgrundstück vor deren Baugrundstück und auf der gesamten Breite der Parzelle, zu entnehmen aus dem Grundstück Nr. 2c17 der Flur E, Gemarkung Weywertz, privates Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, zwecks besserer Gestaltung der Einfahrt zur künftigen Gewerbehalle veräußert;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **c. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilgrundstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Brunnenstraße. Anträge Frau REUTER und Frau WILLEMS.**

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 24.04.2013, mit welchem der Gemeinderat den Verkauf an Frau REUTER Catharina in Weywertz, Brunnenstraße 19 und Frau WILLEMS Maria-Louise in Weywertz, Brunnenstraße 21 von Teilgrundstücken aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen vor deren Anwesen, genehmigte;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser GUEBBEL in Weismes vom 04.04.2013, wonach folgende Teilgrundstücke an die beiden Anlieger veräußert würden:

- An Frau REUTER zwei Teilgrundstücke von 47,18 m<sup>2</sup> und von 3,44 m<sup>2</sup>;
- An Frau WILLEMS ein Teilgrundstück von 2,74 m<sup>2</sup>;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der beiden Antragstellerinnen zur Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 1.518,60 €, was Frau REUTER angeht, und 82,20 €, was Frau WILLEMS betrifft;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die öffentlichen Teilgrundstücke zwecks Verkauf zu entwiden;

In Anbetracht, dass die stattgefundene öffentliche Untersuchung zu keinerlei Bemerkungen geführt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Entwidmung der Teilgrundstücke Zone 2 – 47,18 m<sup>2</sup>; Zone 3 – 3,44 m<sup>2</sup> und Zone 4 – 2,74 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Weywertz, Brunnenstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers GUEBBEL in Weismes vom 04.04.2013, wird hiermit genehmigt. Anschließend erfolgt der Verkauf dieser Teilgrundstücke an:

- Frau REUTER Catharina in Weywertz, Brunnenstraße 19, was die Teilgrundstücke „Zone 2“ – 47,18 m<sup>2</sup> und „Zone 3“ – 3,44 m<sup>2</sup> angeht;
- Frau WILLEMS Maria-Louise in Weywertz, Brunnenstraße 21, was das Teilgrundstück Zone 4 – 2,74 m<sup>2</sup> angeht.

**Art. 2:** Der hiervor angeführte Verkauf erfolgt gegen Zahlung eines Grundstückspreises von:

- Durch Frau REUTER von insgesamt 1.518,60 €;
- Durch Frau WILLEMS von insgesamt 82,20 €.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **13° Genehmigung von Instandsetzungsarbeiten am Vereinshaus Elsenborn. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- oder Arbeitsaufträge.**

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages des Gemeindegremiums zur Durchführung gewisser Instandsetzungsarbeiten am Vereinshaus von Elsenborn, nämlich die Erneuerung der Eingangstüren im Altbau, eine Verbesserung des Kamins und eine Umrüstung der elektrischen Steuerung des Lastenaufzuges;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten dieser Arbeiten gemäß Kostenschätzung auf rund 7.287,03 €, zuzüglich der MwSt., belaufen würden;

In Anbetracht, dass die Arbeiten über den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu 60% bezuschusst würden;

Auf Grund der vorliegenden Zusage über einen Zuschuss in Höhe von 5.290,38 €;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass sich eine Vergabe der Arbeiten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung anbietet;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2,1.a;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Arbeiten zur Erneuerung der Eingangstüren im Altbau, einer Verbesserung des Kamins und einer Umrüstung der elektrischen Steuerung des Lastenaufzuges im Vereinshaus über einen geschätzten Betrag von 5.290,38 €, zuzüglich der MwSt., werdenehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Befreiung der Zuschüsse über 5.290,38 € beantragt.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **14° Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten zur Neugestaltung einer Zufahrt zum See auf Berger Seite.**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.04.2012, mit welchem die Neugestaltung einer Zufahrt zum Bütgenbacher See auf Berger Seite genehmigt und die vertraglichen Bedingungen eines Arbeitsauftrages festgelegt wurden;

In Anbetracht, dass sich die Schätzung der Arbeiten und Lieferungen auf einen Betrag von 70.585,35 €, inkl. MwSt., belief und die Vergabe des Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt ist;

Auf Grund der hierauf erfolgten Ausschreibung der Arbeiten;

In Anbetracht, dass hiernach das Unternehmen VITHA TRAVAUX SA in Oudler den Zuschlag der Arbeiten zu einem Gesamtpreis von 60.394,24 €, o. MwSt., erhalten hat;

Nach Durchsicht der hier vorliegenden Endabrechnung der Arbeiten über einen Gesamtbetrag von 70.839,82 €, o. MwSt.;

In Erwägung, dass damit die Auftragssumme um 17,30 % überschritten wurde;

In Anbetracht, dass die angefallenen Mehrkosten gerechtfertigt wurden und teils auf Abänderungen am ursprünglichen Projekt zurückzuführen sind, die einer besseren Ableitung der Abwässer dienen;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Endabrechnung der Arbeiten zur Neugestaltung einer Zufahrt zum Bütgenbacher See auf Berger Seite über einen Betrag von insgesamt 70.839,82 €, o. MwSt., wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **15° Genehmigung der Anschaffung eines neuen Schneepfluges und eines Streugerätes im Winterdienst. Festlegung der Lieferbedingungen.**

In Anbetracht, dass in Vorbereitung des kommenden Winterdienstes ein neuer Schneepflug sowie ein weiteres Streugerät angeschafft werden sollten, die sodann auf den zuletzt in Betrieb genommenen LKW montiert werden können;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung der entsprechenden Geräte mit Zubehör;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Materials im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/744/51 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Lieferauftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2,1.a;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

**Art. 1:** Der Ankauf eines neuen Schneepflugs und eines Streugerätes für den Arbeiterdienst der Gemeinde zu einem geschätzten Gesamtpreis von 37.857,00 €, o. MwSt., wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 421/744/51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2013.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **16° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung zur Straßenverkehrsordnung über ein Park- und Halteverbot in Bütgenbach, Langen Driescher.**

In Anbetracht, dass es angebracht ist, auf dem Gemeindegeweg in BÜTGENBACH, „Langen Driescher“ ein Halt- und Parkverbot einzurichten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass diese Maßnahme entlang eines Gemeindegeweges anzuwenden ist;

Auf Grund von Artikel 119 des Neuen Gemeindegesetzes:  
VERORDNET mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D. Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, HECK, FINK und CHRISTEN):

**Artikel 1:** Ein Park- und Halteverbot wird entlang des Gemeindeweges „Langen Driescher“ in Bütgenbach, rechts in Richtung Sport- und Freizeitzentrum Worriken eingerichtet.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen E3 mit den Zusatzschildern Xa, Xb und Xd bekannt gegeben.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Verordnung wird dem ÖDW in Namur zwecks Genehmigung unterbreitet.

**Artikel 3:** Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung sodann durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen innerhalb der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

**Artikel 4:** Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis an das Gericht Erster Instanz, das Polizeigericht Eupen, Abteilung St. Vith und an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

**16bis. Fahrsicherheitstraining für Anfänger - Beteiligung an den Kosten. Zusatzpunkt auf Antrag von RM FINK.**

Auf Grund des vorliegenden Antrages auf Zusatzpunkt von Ratsmitglied FINK betreffend die finanzielle Förderung von Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger;

Anhand der Erläuterungen des Ratsmitgliedes, wonach:

*„Fahranfängern fehlt es in der Regel sehr oft an der nötigen Erfahrung. Durch ein entsprechendes Fahrtraining sollen Fahranfänger lernen:*

- *In Extremsituationen schneller und richtig zu reagieren und das Auto zu beherrschen;*
- *Mehr Souveränität in der Beherrschung ihres Fahrzeuges zu erwerben.*

...

*Wir schlagen daher vor, allen Fahranfängern, die ab dem 01. Januar 2013 ihren ersten Führerschein der Kategorie B erworben und an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben, 50,00 € der Kosten dieses Fahrsicherheitstrainings zu erstatten.*

*Um in den Genuss der Beihilfe zu kommen, muss der Fahranfänger:*

- *Im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sein,*
- *Innerhalb von 24 Monaten nach Ausstellung des ersten Führerscheins an einem anerkannten Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben,*
- *Eine auf seinen Namen ausgestellte und quittierte Rechnung von diesem Training sowie seinen Führerschein vorlegen.*

*Der Zuschuss ist auf die Höhe der effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings beschränkt.“*

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der vorliegende Antrag des Ratsmitgliedes FINK zur finanziellen Förderung von Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger wird prinzipiell angenommen;
- Die Finanzkommission wird damit beauftragt, die Modalitäten einer derartigen Förderung auszuarbeiten;
- Ein Vorschlag zur Anpassung des Gemeindehaushaltes in Bezug auf die Fördermittel sollte bei der kommenden Haushaltsabänderung vorgelegt werden.

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Namens des Rates:  
Der Sekretär i. V.,  
gez. SPODEN R.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---